

## **Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 09. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kuchen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt für die erste angefangene Stunde und für jede weitere volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird je Lehrgang eine Entschädigungspauschale festgesetzt:

Atemschutzträgerlehrgang	300,00 Euro
Sprechfunkausbildung	100,00 Euro
Truppmannausbildung	400,00 Euro
Truppführerausbildung	150,00 Euro
Lehrgang Maschinist	150,00 Euro

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag der Stundensatz nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gewährt.

**§ 4**  
**Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kuchen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	1200,00 Euro/Jahr
Stv. und 2. Stv. Feuerwehrkommandant	550,00 Euro/Jahr
Gerätewart	950,00 Euro/Jahr
Jugendwart	600,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendwart	150,00 Euro/Jahr
Schriftführer	100,00 Euro/Jahr
Kassierer	100,00 Euro/Jahr
Atemschutzverantwortlicher	250,00 Euro/Jahr
Kleiderwart	100,00 Euro/Jahr

- (2) Anlässlich besonderer Veranstaltungen werden folgende Entschädigungen bezahlt:

- a) Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen:  
je Teilnehmer 10,00 Euro
- b) Teilnahme an Jubiläen befreundeter Feuerwehren:  
je Teilnehmer 5,00 Euro.

Dieser Auslagenersatz wird nur Teilnehmer gewährt, die im dienstlichen Auftrag teilnehmen. Zusätzlich zum Auslagenersatz übernimmt die Gemeinde die Fahrtkosten für einen Bus.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2024 in Kraft.

In der Fassung vom:

- Neufassung vom 09.04.1990
- 1. Änderung vom 16.12.1996
  - 2. Änderung vom 19.01.1998
  - 3. Änderung vom 01.01.2002
  - 4. Änderung vom 29.03.2004
  - 5. Änderung vom 11.02.2013
  - 6. Änderung vom 11.03.2019
  - 7. Änderung vom 09.09.2024